

Fakten zum kommunalen Steuerfindungsrecht

Bedeutung der Kleinen Gemeindesteuern

Die sog. Kleinen Gemeindesteuern (z. B. Hundesteuer, Vergnügungssteuer, Zweitwohnungsteuer) haben einen besonderen Stellenwert im gemeindlichen Steuersystem. Dies ist weniger in ihrer fiskalischen Bedeutung begründet; ihr Anteil an den gesamten gemeindlichen Steuereinnahmen beträgt gerade einmal 1 % (2009: 611 Mio. Euro). Ihre Bedeutung gewinnen diese Steuern vielmehr als Ausdruck des gemeindlichen Steuerfindungsrechts, dass durch das GG auf örtliche Aufwand- und Verbrauchsteuern begrenzt wird. Das Aufkommen aus diesen Steuern steht den Gemeinden zu.

Rechtliche Zulässigkeit

Ob die Erhebung einer speziellen Steuer durch die Gemeinde im Einzelfall zulässig ist, hängt von verschiedenen Gesichtspunkten ab. Grundsätzlich kommen zum einen nur Abgaben mit örtlichem Bezug in Betracht; zum anderen dürfen sie nicht mit anderen Abgaben (bestehenden Bundes- oder Landessteuern) gleichartig sein. Häufig gibt es in den Kommunalabgabengesetzen der Länder einen Genehmigungsvorbehalt für kommunale Satzungen, mit denen eine neue Steuer eingeführt werden soll. Nicht zuletzt hat jede Gemeinde zu prüfen, ob die Erhebung einer örtlichen Aufwand- oder Verbrauchsteuer den zusätzlichen Verwaltungsaufwand rechtfertigt; denn das Besteuerungsverfahren obliegt ausschließlich der Gemeinde.

Politische Bewertung

Bei den Kleinen Gemeindesteuern handelt es sich letztlich um Bagatellsteuern. Feststeht: Die finanziellen Probleme der Kommunen lassen sich über die Einführung neuer Kleiner Gemeindesteuern nicht lösen, ja nicht mal spürbar lindern. Vor dem Hintergrund der dramatischen Finanzsituation werden solche kommunale Steuern dennoch als möglicher Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erwogen. Insofern verdeutlicht der gegenwärtige Erfindungsreichtum der Kommunen vor allem eines, nämlich wie groß die Not in den Städten und Gemeinden tatsächlich ist. Nicht zuletzt ist er auch Ausdruck örtlichen Gestaltungswillens. Die Kommunen sind gewillt, sich eigene Einnahmequellen zu erschließen.

Zahlen zur aktuellen Finanzsituation (1. Halbjahr 2010)

- kommunales Finanzierungsdefizit von -7,8 Mrd. Euro (1. Halbjahr 2009: -4,2 Mrd. Euro)

- Einnahmen stagnierten bei 76,8 Mrd. Euro
- Ausgaben stiegen um +3,5 Mrd. Euro (+4,3 %) auf 84,7 Mrd. Euro; darunter: Sozialausgaben +1,6 Mrd. Euro (+8,1 Prozent) auf 21,2 Mrd. Euro
- Kassenkredite: rasanter Anstieg um +4,8 Mrd. Euro (+13,7 Prozent) auf 39,4 Mrd. Euro

Beispiele neuer Kleiner Gemeindesteuern

Stadt Köln – Bettensteuer

Die Stadt Köln will eine Kulturförderabgabe, auch „Bettensteuer“ genannt, bei Hotelbetrieben erheben. Das Ganze ist eine Reaktion auf die mit dem Wachstumsbeschleunigungsgesetz eingeführte Reduzierung des Mehrwertsteuersatzes für Übernachtungen von 19 auf 7 %. Die Bettensteuer soll 5 % des vom Gast für die Beherbergung aufgewendeten Betrages betragen. Die Bettensteuer ist inzwischen vom Land genehmigt worden. Das Land sieht durchaus rechtliche Probleme, hat aber nach dem Motto „im Zweifel für die Gemeinde“ entschieden. Der DEHOGA hat schon angekündigt, zu klagen.

Handymastensteuer

Mit der Handymastensteuer sollen einzelne Mobilfunkmasten besteuert werden. Gegen die Einführung einer Handymastensteuer sprechen zum einen strukturpolitische Bedenken (Erschließung des ländlichen Raums), zum anderen aber auch nachhaltige juristische Bedenken. Diese Bedenken werden von den Mitgliedsverbänden geteilt. Der StGB NRW hat von einer Einführung bereits abgeraten.

Stadt Luckau – Windradsteuer

Mit der Windradsteuer sollen Windkraftanlagen besteuert werden. Die Stadt Luckau hat eine solche Windradsteuer beschlossen, um der Zerspargelung der Landschaft entgegenzutreten. Die Stadt erhofft sich dadurch Mehreinnahmen in sechsstelliger Höhe. Auch hier muss die Satzung vom Land genehmigt werden. Die Gemeinde wird von einer Rechtsanwaltskanzlei unterstützt. Man geht davon aus, dass die rechtliche Zulässigkeit letzten Endes im Klageweg geklärt werden muss. Einer Gemeinde in Niedersachsen wurde vom Innenministerium schon vor geraumer Zeit die Einführung einer Windenergiesteuer untersagt. Gleiches droht nach ersten Bekundungen aus dem MI Brandenburg auch der Stadt Luckau.

Hamburg – Blaulichtsteuer

Hamburg plant eine Blaulichtsteuer einzuführen. Bei der Blaulichtsteuer handelt es sich eigentlich um eine Gebühr. Wenn die Polizei zu einem Unfall mit nur Blechschäden hinzu gerufen wird, soll der Unfallverursacher dafür eine Extra-Gebühr (40 Euro) entrichten. **Achtung!** Es handelt sich nicht um eine neue kommunale Steuer. Das Ganze ist Landesrecht und fließt auch in den Landeshaushalt.

Stadt Essen – Solariums-/Bräunungssteuer

Die Stadt Essen hat am Mittwoch eine Bräunungssteuer beschlossen. Pro Gerät sollen 20 Euro im Monat erhoben werden. Das soll im Jahr 150.000 Euro bringen

und zur Volksgesundheit beitragen. Die Satzung muss entsprechend vom Land genehmigt werden. Innenminister Jäger hat sich laut Zeitungsberichten schon skeptisch geäußert; man solle die Schrauben nicht überdrehen.